

Synopse

Steuergesetz, Teilrevision (StG Rev 20)

Geltendes Recht bzw. Fassung gem. Entwurf Regierungsrat 2. Lesung StG Rev 19	Entwurf Regierungsrat, 23. Oktober 2018
	I.
	Der Erlass bGS 621.11 (Steuergesetz), Stand 1. Januar 2019, wird wie folgt geändert:
Art. 21 3. Selbständige Erwerbstätigkeit a) Grundsatz ¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus einem Handels-, Industrie-, Gewerbe-, Land- und Forstwirtschaftsbetrieb, aus einem freien Beruf sowie aus jeder anderen selbständigen Erwerbstätigkeit. ² Zu den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit zählen auch alle Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen. Der Veräusserung gleichgestellt ist die Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen oder in ausländische Betriebe oder Betriebsstätten. Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen sowie Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, sofern der Eigentümer letztere im Zeitpunkt des Erwerbs oder bei Beginn der unbeschränkten Steuerpflicht bei Zuzug aus dem Ausland zum Geschäftsvermögen erklärt. ³ Für steuerpflichtige Personen, die eine ordnungsgemässe Buchhaltung führen, gilt Art. 69 sinngemäss. ⁴ Kapitalgewinne aus der Veräusserung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke des Geschäftsvermögens werden den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit zugerechnet, soweit der Veräusserungserlös die Anlagekosten nicht übersteigt. Art. 130 gilt sinngemäss.	² Zu den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit zählen auch alle Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen. Der Veräusserung gleichgestellt ist die Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen oder in ausländische Betriebe oder Betriebsstätten. Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen sowie Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, sofern der Eigentümer letztere im Zeitpunkt des Erwerbs oder bei Beginn der unbeschränkten Steuerpflicht bei Zuzug aus dem Ausland zum Geschäftsvermögen erklärt. Art. 21b bleibt vorbehalten.
	Art. 21b Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen im Geschäftsvermögen

Geltendes Recht bzw. Fassung gem. Entwurf Regierungsrat 2. Lesung StG Rev 19	Entwurf Regierungsrat, 23. Oktober 2018
	¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 60 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen. ² Die Teilbesteuerung auf Veräusserungsgewinnen wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder Personenunternehmung waren.
	Art. 21c Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten ¹ Für das Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten bei selbständiger Erwerbstätigkeit ist Art. 69a sinngemäss anwendbar.
Art. 23 4. Bewegliches Vermögen ¹ Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere: a) Zinsen aus Guthaben, einschliesslich Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebensfall oder bei Rückkauf, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr aufgrund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Vollendung des 66. Altersjahres begründet wurde; b) Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung (globalverzinsliche Obligationen, Diskontobligationen), die den Inhabern anfallen;	

Geltendes Recht bzw. Fassung gem. Entwurf Regierungsrat 2. Lesung StG Rev 19	Entwurf Regierungsrat, 23. Oktober 2018
c) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen), soweit sie keine Rückzahlung bestehender Kapitalanteile darstellen. Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Art. 4a des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer¹⁾ an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Vermögensertrag gilt in dem Jahr als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Art. 12 Abs. 1 und 1^{bis} VStG); d) Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung beweglicher Sachen oder nutzbarer Rechte; e) Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, soweit die Gesamterträge die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen; Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen werden den Anlegern anteilmässig zugerechnet; f) Einkünfte aus immateriellen Gütern. ² Der Erlös aus Bezugsrechten gilt nicht als Vermögensertrag, sofern sie zum Privatvermögen der steuerpflichtigen Person gehören.	c) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen), soweit sie keine Rückzahlung bestehender Kapitalanteile darstellen. Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Art. 4a des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer²⁾ an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Vermögensertrag gilt in dem Jahr als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Art. 12 Abs. 1 und 1^{bis} VStG); Abs. 1^{bis} bleibt vorbehalten. ^{1bis} Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen) sind im Umfang von 60 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.
Art. 23a Besondere Fälle ¹ Als Vermögensertrag im Sinne von Art. 23 Abs. 1 gilt auch:	

¹⁾ VStG (SR [642.21](#))

²⁾ VStG (SR [642.21](#))

Geltendes Recht bzw. Fassung gem. Entwurf Regierungsrat 2. Lesung StG Rev 19	Entwurf Regierungsrat, 23. Oktober 2018
a) der Erlös aus dem Verkauf einer Beteiligung von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer anderen natürlichen oder juristischen Person, soweit innert fünf Jahren nach dem Verkauf, unter Mitwirkung des Verkäufers, nicht betriebsnotwendige Substanz ausgeschüttet wird, die im Zeitpunkt des Verkaufs bereits vorhanden und handelsrechtlich ausschüttungsfähig war. Dies gilt sinngemäss auch, wenn innert fünf Jahren mehrere Beteiligte eine solche Beteiligung gemeinsam verkaufen oder Beteiligungen von insgesamt mindestens 20 Prozent verkauft werden. Ausgeschüttete Substanz wird beim Verkäufer gegebenenfalls im Verfahren nach Art. 193 ff. besteuert; b) der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung von mindestens 5 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung den Nennwert der übertragenen Beteiligung übersteigt. Dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen. ² Mitwirkung im Sinne von Abs. 1 lit. a liegt vor, wenn der Verkäufer weiss oder wissen muss, dass der Gesellschaft zwecks Finanzierung des Kaufpreises Mittel entnommen und nicht wieder zugeführt werden.	b) der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung die Summe aus dem Nennwert der übertragenen Beteiligung und den Reserven aus Kapitaleinlagen nach Art. 23b übersteigt. Dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.
Art. 23b Kapitaleinlageprinzip ¹ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital.	¹ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Abs. 2 bleibt vorbehalten.

Geltendes Recht bzw. Fassung gem. Entwurf Regierungsrat 2. Lesung StG Rev 19	Entwurf Regierungsrat, 23. Oktober 2018
	² Schüttet eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen nach Abs. 1 nicht mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven aus, so ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven. ³ Abs. 2 ist nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen: a) die bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen durch Einbringen von Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach Art. 72 Abs. 1 lit. c oder durch eine grenzüberschreitende Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft nach Art. 72 Abs. 1 lit. d nach dem 24. Februar 2008 entstanden sind; b) die im Zeitpunkt einer grenzüberschreitenden Fusion oder Umstrukturierung nach Art. 72 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung nach dem 24. Februar 2008 bereits in einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhanden waren; c) im Falle der Liquidation der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft. ⁴ Die Absätze 2 und 3 gelten sinngemäss auch für Reserven aus Kapitaleinlagen, die für die Ausgabe von Gratisaktien oder für Gratisnennwerterhöhungen verwendet werden. ⁵ Entspricht bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, die Rückzahlung der Reserven aus Kapitaleinlagen nicht mindestens der Hälfte des erhaltenen Liquidationsüberschusses, so vermindert sich der steuerbare Anteil dieses Liquidationsüberschusses um die halbe Differenz zwischen diesem Anteil und der Rückzahlung, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen.

Geltendes Recht bzw. Fassung gem. Entwurf Regierungsrat 2. Lesung StG Rev 19	Entwurf Regierungsrat, 23. Oktober 2018
Art. 24 5. Unbewegliches Vermögen ¹ Steuerbar sind alle Erträge aus unbeweglichem Vermögen, insbesondere: a) alle Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung; b) der Mietwert von Grundstücken, die der steuerpflichtigen Person aufgrund von Eigentum oder eines unentgeltlichen Nutzungsrechts für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen; c) Einkünfte aus Baurechtsverträgen; d) Einkünfte aus der Ausbeutung von Kies, Sand und anderen Bestandteilen des Bodens. ² Als Eigenmietwert gilt der Betrag, den die steuerpflichtige Person bei der Vermietung ihres Grundstücks als Miete erzielen könnte. Er ist auch dann voll steuerbar, wenn das Grundstück zu einem tieferen Miet- oder Pachtzins einer nahestehenden Person überlassen wird. ³ Die Staatssteuerkommission erlässt die für eine gleichmässige Bemessung des Eigenmietwertes selbstbewohnter Grundstücke nötigen Richtlinien.	³ Der Regierungsrat erlässt die für eine gleichmässige Bemessung des Eigenmietwertes selbstbewohnter Grundstücke erforderlichen Bestimmungen.
	Art. 30a Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand ¹ Für den Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand bei selbständiger Erwerbstätigkeit ist Art. 70a sinngemäss anwendbar.
Art. 31 b) Abschreibungen, Rückstellungen, Wertberichtigungen ¹ Geschäftsmässig begründet sind:	

Geltendes Recht bzw. Fassung gem. Entwurf Regierungsrat 2. Lesung StG Rev 19	Entwurf Regierungsrat, 23. Oktober 2018
a) Abschreibungen, die einem angemessenen Ausgleich der in den massgebenden Geschäftsjahren eingetretenen Wertverminderung entsprechen, soweit sie buchmässig oder, bei vereinfachter Buchführung nach Art. 957 Abs. 2 OR¹⁾, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind; die Staatssteuernkommission kann Richtlinien für zusätzliche Sofortabschreibungen erlassen; b) Rückstellungen, die dem Ausgleich drohender Verluste oder von Verpflichtungen dienen, die im Bestand oder dem Umfang nach noch unbestimmt sind; c) Wertberichtigungen, soweit sie einem angemessenen Ausgleich der in der Steuerperiode entstandenen, vorübergehenden Wertverminderung entsprechen. ² Rückstellungen, Wertberichtigungen sowie Rücklagen für Forschung und Entwicklung können jährlich auf ihre geschäftsmässige Begründetheit überprüft werden.	a) Abschreibungen, die einem angemessenen Ausgleich der in den massgebenden Geschäftsjahren eingetretenen Wertverminderung entsprechen, soweit sie buchmässig oder, bei vereinfachter Buchführung nach Art. 957 Abs. 2 OR²⁾, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind; der Regierungsrat kann Richtlinien für zusätzliche Sofortabschreibungen erlassen;
Art. 39 V. Steuerberechnung 1. Steuertarife ¹ Die Einkommenssteuer beträgt (Grundtarif): a) Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige steuerpflichtige Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten (Verheiratedentarif): 1. 0,00 Prozent für die ersten Fr. 16 000 2. 0,50 Prozent für die weiteren Fr. 2 000 3. 0,90 Prozent für die weiteren Fr. 3 000	

¹⁾ SR [220](#)

²⁾ SR [220](#)

Geltendes Recht bzw. Fassung gem. Entwurf Regierungsrat 2. Lesung StG Rev 19	Entwurf Regierungsrat, 23. Oktober 2018
4. 1,40 Prozent für die weiteren Fr. 5 000 5. 1,70 Prozent für die weiteren Fr. 9 000 6. 1,90 Prozent für die weiteren Fr. 15 000 7. 2,20 Prozent für die weiteren Fr. 15 000 8. 2,50 Prozent für die weiteren Fr. 20 000 9. 2,70 Prozent für die weiteren Fr. 25 000 10. 2,80 Prozent für die weiteren Fr. 60 000 11. 2,90 Prozent für die weiteren Fr. 230 000 12. über 400 000: 2,60 Prozent des steuerbaren Einkommens b) für die übrigen steuerpflichtigen Personen (Alleinstehendentarif): 1. 0,00 Prozent für die ersten Fr. 8 000 2. 0,60 Prozent für die weiteren Fr. 1 500 3. 1,00 Prozent für die weiteren Fr. 1 500 4. 1,50 Prozent für die weiteren Fr. 4 000 5. 1,80 Prozent für die weiteren Fr. 11 000 6. 2,20 Prozent für die weiteren Fr. 14 000 7. 2,40 Prozent für die weiteren Fr. 12 000 8. 2,60 Prozent für die weiteren Fr. 19 000 9. 2,70 Prozent für die weiteren Fr. 14 000	

Geltendes Recht bzw. Fassung gem. Entwurf Regierungsrat 2. Lesung StG Rev 19	Entwurf Regierungsrat, 23. Oktober 2018
10. 2,80 Prozent für die weiteren Fr. 35 000 11. 2,90 Prozent für die weiteren Fr. 130 000 12. über 250 000: 2,60 Prozent des steuerbaren Einkommens ² Restbeträge von weniger als Fr. 100.– fallen bei der Festsetzung des steuerbaren Einkommens ausser Betracht. ³ Der Tarif wird nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt. ⁴ Für ausgeschüttete Gewinne aus Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften wird die Steuer zu 60 Prozent des Satzes des steuerbaren Gesamteinkommens berechnet, sofern die steuerpflichtige Person eine Beteiligungsquote von mindestens 10 Prozent am Kapital hält. ⁵ ...	⁴ <i>Aufgehoben.</i>
	Art. 69a Patente und vergleichbare Rechte ¹ Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten (Art. 24a StHG¹⁾) wird auf Antrag der steuerpflichtigen Person im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwands zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent oder vergleichbares Recht (Nexusquotient) mit einer Ermässigung von 50 Prozent in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen. ² Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die in Produkten enthalten sind, ermittelt sich, indem der Reingewinn aus diesen Produkten jeweils um 6 Prozent der diesen Produkten zugewiesenen Kosten sowie um das Markenentgelt vermindert wird.

¹⁾ (SR-642.14)

Geltendes Recht bzw. Fassung gem. Entwurf Regierungsrat 2. Lesung StG Rev 19	Entwurf Regierungsrat, 23. Oktober 2018
	³ Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert, so werden der in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie ein allfälliger Abzug nach Art. 70a zum steuerbaren Reingewinn hinzugerechnet. Im Umfang des hinzugerechneten Betrags ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden. Abs. 4 bleibt vorbehalten. ⁴ Auf Antrag hin kann die Hinzurechnung nach Abs. 3 auf die ersten fünf Jahre nach Eintritt in die Patentbox verteilt und mit den Reingewinnen aus Patenten und vergleichbaren Rechten zur Verrechnung gebracht werden. Die Verordnung regelt das Nähere.
	Art. 70a Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand ¹ Der Forschungs- und Entwicklungsaufwand, welcher der steuerpflichtigen Person direkt oder durch Dritte im Inland indirekt entstanden ist, wird auf Antrag um 50 Prozent über den geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwand hinaus zum Abzug zugelassen. ² Als Forschung und Entwicklung gelten die wissenschaftliche Forschung und die wissenschaftsbasierte Innovation nach Art. 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und Innovation.¹⁾ ³ Ein erhöhter Abzug ist zulässig auf: a) dem direkt zurechenbaren Personalaufwand für Forschung und Entwicklung, zuzüglich eines Zuschlags von 35 Prozent dieses Personalaufwands, höchstens aber bis zum gesamten Aufwand der steuerpflichtigen Person; b) 80 Prozent des Aufwands für durch Dritte in Rechnung gestellte Forschung und Entwicklung. ⁴ Ist der Auftraggeber der Forschung und Entwicklung abzugsberechtigt, so steht dem Auftragnehmer dafür kein Abzug zu.

¹⁾ FIGG (SR ~~420.1~~)

Geltendes Recht bzw. Fassung gem. Entwurf Regierungsrat 2. Lesung StG Rev 19	Entwurf Regierungsrat, 23. Oktober 2018
	Art. 70b Entlastungsbegrenzung ¹ Die gesamte steuerliche Ermässigung nach Art. 69a Abs. 1 und 2 und Art. 70a darf nicht höher sein als 50 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, wobei der Nettobeteiligungsertrag nach den Art. 78 und Art. 79 Abs. 1 und Abs. 2 ausgeklammert wird, und vor Abzug der vorgenommenen Ermässigungen. ² Es dürfen weder aus den einzelnen Ermässigungen noch aus der gesamten steuerlichen Ermässigung Verlustvorträge resultieren.
Art. 72 4. Umstrukturierungen ¹ Stille Reserven einer juristischen Person werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden: a) bei der Umwandlung in eine Personenunternehmung oder in eine andere juristische Person; b) bei der Auf- oder Abspaltung einer juristischen Person, sofern ein oder mehrere Betriebe oder Teilbetriebe übertragen werden und soweit die nach der Spaltung bestehenden juristischen Personen einen Betrieb oder Teilbetrieb weiterführen; c) beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen; d) bei der Übertragung von Betrieben oder Teilbetrieben sowie von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine inländische Tochtergesellschaft. Als Tochtergesellschaft gilt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, an der die übertragende Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital beteiligt ist.	

Geltendes Recht bzw. Fassung gem. Entwurf Regierungsrat 2. Lesung StG Rev 19	Entwurf Regierungsrat, 23. Oktober 2018
² Bei einer Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Abs. 1 lit. d werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach Art. 193 ff. nachträglich besteuert, soweit während den der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahren die übertragenen Vermögenswerte oder Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte an der Tochtergesellschaft veräussert werden; die Tochtergesellschaft kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen. ³ Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übertragen werden. Vorbehalten bleiben: a) die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Abs. 1 lit. d; b) die Übertragung von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine Gesellschaft, die nach Art. 80 und 81 besteuert wird. ⁴ Werden im Fall einer Übertragung nach Abs. 3 während der nachfolgenden fünf Jahre die übertragenen Vermögenswerte veräussert oder wird während dieser Zeit die einheitliche Leitung aufgegeben, so werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach Art. 193 ff. nachträglich besteuert. Die begünstigte juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen. Die im Zeitpunkt der Sperrfristverletzung unter einheitlicher Leitung zusammengefassten inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften haften für die Nachsteuer solidarisch. ⁵ Entsteht durch die Übernahme der Aktiven und Passiven einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft, deren Beteiligungsrechte der übernehmenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gehören, ein Buchverlust auf der Beteiligung, kann dieser steuerlich nicht abgezogen werden; ein allfälliger Buchgewinn auf der Beteiligung wird besteuert.	b) <i>Aufgehoben.</i>

Geltendes Recht bzw. Fassung gem. Entwurf Regierungsrat 2. Lesung StG Rev 19	Entwurf Regierungsrat, 23. Oktober 2018
Art. 72a Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht ¹ Deckt die steuerpflichtige Person bei Beginn der Steuerpflicht stille Reserven auf, so unterliegen diese nicht der Gewinnsteuer. Nicht aufgedeckt werden dürfen stille Reserven einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus Beteiligungen von mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft. ² Als Beginn der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten oder Funktionen aus dem Ausland in einen inländischen Geschäftsbetrieb oder in eine inländische Betriebsstätte, das Ende einer Steuerbefreiung nach Art. 66, der Wechsel von einer privilegiert besteuerten Gesellschaft in eine ordentlich besteuerte Gesellschaft sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung in die Schweiz. ³ Die aufgedeckten stillen Reserven sind jährlich zum Satz abzuschreiben, der für Abschreibungen auf den betreffenden Vermögenswerten steuerlich angewendet wird.	¹ Deckt die steuerpflichtige Person bei Beginn der Steuerpflicht stille Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts auf, so unterliegen diese nicht der Gewinnsteuer. Nicht aufgedeckt werden dürfen stille Reserven einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus Beteiligungen von mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft. ² Als Beginn der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Ausland in einen inländischen Geschäftsbetrieb oder in eine inländische Betriebsstätte, das Ende einer Steuerbefreiung nach Art. 66 Abs. 1, sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung in die Schweiz. ⁴ Der aufgedeckte selbst geschaffene Mehrwert ist innert zehn Jahren abzuschreiben.
Art. 72b Besteuerung stiller Reserven am Ende der Steuerpflicht ¹ Endet die Steuerpflicht, so werden die in diesem Zeitpunkt vorhandenen, nicht versteuerten stillen Reserven besteuert. ² Als Ende der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten oder Funktionen in einen ausländischen Geschäftsbetrieb oder in eine ausländische Betriebsstätte, der Abschluss der Liquidation, der Übergang zu einer Steuerbefreiung nach Art. 66, der Wechsel von einer ordentlich besteuerten Gesellschaft in eine privilegiert besteuerte Gesellschaft sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland.	¹ Endet die Steuerpflicht, so werden die in diesem Zeitpunkt vorhandenen, nicht versteuerten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts besteuert. ² Als Ende der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Inland in einen ausländischen Geschäftsbetrieb oder in eine ausländische Betriebsstätte, der Abschluss der Liquidation, der Übergang zu einer Steuerbefreiung nach Art. 66 Abs. 1 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland.

Geltendes Recht bzw. Fassung gem. Entwurf Regierungsrat 2. Lesung StG Rev 19	Entwurf Regierungsrat, 23. Oktober 2018
Art. 73 5. Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen ¹ Geschäftsmässig begründet sind: a) Abschreibungen, die einem angemessenen Ausgleich der in den massgebenden Geschäftsjahren eingetretenen Wertverminderung entsprechen, soweit sie buchmässig oder, bei vereinfachter Buchführung nach Art. 957 Abs. 2 OR¹⁾, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind; die Staatssteuernkommission kann Richtlinien für zusätzliche Sofortabschreibungen erlassen; b) Rückstellungen, die dem Ausgleich drohender Verluste oder von Verpflichtungen dienen, die im Bestand oder dem Umfang nach noch unbestimmt sind; c) Wertberichtigungen, soweit sie einem angemessenen Ausgleich der in der Steuerperiode entstandenen, vorübergehenden Wertverminderung entsprechen. ² Rückstellungen, Wertberichtigungen sowie Rücklagen für Forschung und Entwicklung können jährlich auf ihre geschäftsmässige Begründetheit überprüft werden. ³ Wertberichtigungen und Abschreibungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen, welche die Voraussetzungen von Art. 79 Abs. 2 lit. b und Abs. 3 erfüllen, werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.	a) Abschreibungen, die einem angemessenen Ausgleich der in den massgebenden Geschäftsjahren eingetretenen Wertverminderung entsprechen, soweit sie buchmässig oder, bei vereinfachter Buchführung nach Art. 957 Abs. 2 OR²⁾, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind; der Regierungsrat kann Richtlinien für zusätzliche Sofortabschreibungen erlassen;
Art. 80 3. Holdinggesellschaften ¹ Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren statutarischer Zweck zur Hauptsache in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen besteht und die in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten keine Gewinnsteuer, sofern die Beteiligungen oder die Erträge aus den Beteiligungen längerfristig mindestens 65 Prozent der gesamten Aktiven oder Erträge ausmachen.	Art. 80 Aufgehoben.

¹⁾ SR [220](#)

²⁾ SR [220](#)

Geltendes Recht bzw. Fassung gem. Entwurf Regierungsrat 2. Lesung StG Rev 19	Entwurf Regierungsrat, 23. Oktober 2018
² Erträge aus im Kanton gelegenen Grundeigentum solcher Gesellschaften und Genossenschaften werden zum ordentlichen Tarif besteuert. Dabei werden auch die einer üblichen hypothekarischen Belastung entsprechenden Abzüge gewährt. ³ Von der Ermässigung ausgeschlossen sind Einkünfte, für die eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird und für die der Staatsvertrag die ordentliche Besteuerung in der Schweiz voraussetzt.	
Art. 81 4. Verwaltungsgesellschaften ¹ Für die Gewinnsteuer von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen, die in der Schweiz eine Verwaltungstätigkeit, aber keine Geschäftstätigkeit ausüben, gelten folgende Bestimmungen: a) Erträge aus Beteiligungen gemäss Art. 78 sowie Kapital- und Aufwertungsge- winne auf solchen Beteiligungen sind steuerfrei; b) die übrigen Einkünfte aus der Schweiz werden zum ordentlichen Tarif besteu- ert; c) die übrigen Einkünfte aus dem Ausland werden nach der Bedeutung der Ver- waltungstätigkeit in der Schweiz zum ordentlichen Tarif besteuert; d) der geschäftsmässig begründete Aufwand, der mit bestimmten Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang steht, wird von diesen vorweg abgezogen. Verluste auf Beteiligungen gemäss Abs. 1 lit. a können nur mit Erträgen ge- mäss Abs. 1 lit. a verrechnet werden. ² Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren Geschäftstätigkeit über- wiegend auslandsbezogen ist und die in der Schweiz nur eine untergeordnete Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten die Gewinnsteuer gemäss Abs. 1. Die übrigen Einkünfte aus dem Ausland gemäss Abs. 1 lit. c werden nach Massgabe des Umfangs der auslandsbezogenen Geschäftstätigkeit in der Schweiz besteu- ert.	Art. 81 <i>Aufgehoben.</i>

Geltendes Recht bzw. Fassung gem. Entwurf Regierungsrat 2. Lesung StG Rev 19	Entwurf Regierungsrat, 23. Oktober 2018
³ Von der Ermässigung ausgeschlossen sind Einkünfte, für die eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird und für die der Staatsvertrag die ordentliche Besteuerung in der Schweiz voraussetzt.	
Art. 82 5. Besondere Bestimmungen für Holding- und Verwaltungsgesellschaften ¹ Werden Aktiven, die zu Buchwerten in eine nach Art. 80 oder 81 besteuerte Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gelangt sind, innert zehn Jahren veräussert oder aufgewertet, wird eine Jahressteuer zum ordentlichen Tarif erhoben. Es werden keine Abzüge gewährt. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen bezüglich Liegenschaften und Beteiligungen. ² Eine Sitzverlegung ins Ausland oder in einen anderen Kanton gilt als Veräusserung beziehungsweise als Aufwertung.	Art. 82 <i>Aufgehoben.</i>
Art. 87 2. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften a) Allgemeines ¹ Das steuerbare Eigenkapital besteht bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften aus dem einbezahlten Aktien-, Grund- oder Stammkapital, dem Partizipationskapital, den in der Handelsbilanz ausgewiesenen Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen im Sinne von Art. 23b, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven. ² Bei Holding- und Verwaltungsgesellschaften kommt zusätzlich jener Teil der stillen Reserven hinzu, der im Fall der Gewinnbesteuerung aus versteuertem Gewinn gebildet worden wäre. ³ Bei Nutzniessung wird das steuerbare Eigenkapital um das Reinvermögen aus der Nutzniessung erhöht und nach den für die Vermögenssteuer natürlicher Personen geltenden Grundsätzen bewertet.	² Das steuerbare Eigenkapital ermässigt sich im Verhältnis der Beteiligungen nach Art. 78 Abs. 1, der Patente und vergleichbaren Rechte nach Art. 69a und der Darlehen an Konzerngesellschaften zu den gesamten Aktiven.
Art. 90 II. Steuerberechnung	

Geltendes Recht bzw. Fassung gem. Entwurf Regierungsrat 2. Lesung StG Rev 19	Entwurf Regierungsrat, 23. Oktober 2018
¹ Die Kapitalsteuer beträgt: a) für Holding- und Verwaltungsgesellschaften gesamthaft 0,15 Promille des steuerbaren Eigenkapitals, mindestens aber Fr. 900.-; b) für die anderen juristischen Personen eine einfache Steuer von 0,1 Promille des steuerbaren Eigenkapitals, mindestens aber eine Steuer von Fr. 900.-. ² Für Beteiligungsgesellschaften ermässigt sich die Steuer auf dem Eigenkapital im Verhältnis der Beteiligungen zu den gesamten Aktiven. ³ Eigenkapital der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen, einschliesslich der kollektiven Kapitalanlagen, unter Fr. 50 000.- wird nicht besteuert.	¹ Die einfache Steuer beträgt 0.065 Promille des steuerbaren Eigenkapitals; vorbehalten bleibt Abs. 2. a) <i>Aufgehoben.</i> b) <i>Aufgehoben.</i> ² Die Kapitalsteuer beträgt mindestens Fr. 900.-.
Art. 151 Staatssteuerkommission ¹ Die Staatssteuerkommission kann Weisungen über den Vollzug dieses Gesetzes erlassen. Sie kann sich über die Veranlagungspraxis orientieren. ² Die Staatssteuerkommission steht unter dem Vorsitz der Vorsteherin oder des Vorstehers des Departements Finanzen und besteht im übrigen aus vier weiteren vom Regierungsrat gewählten Mitgliedern.	Art. 151 <i>Aufgehoben.</i>
	Art. 285e 13. Sondersteuer auf aufgedeckten stillen Reserven ¹ Wurden juristische Personen nach Art. 80-82 bisherigen Rechts besteuert, werden die bei Ende dieser Besteuerung bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, soweit diese bisher nicht steuerbar gewesen wären, im Falle ihrer Realisation innert der nächsten fünf Jahre gesondert besteuert. ² Die Höhe der von der juristischen Person geltend gemachten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts wird von der Kantonalen Steuerverwaltung mittels Verfügung festgesetzt.

Geltendes Recht bzw. Fassung gem. Entwurf Regierungsrat 2. Lesung StG Rev 19	Entwurf Regierungsrat, 23. Oktober 2018
	³ Der für die gesonderte Besteuerung nach Abs. 1 massgebliche Steuersatz beträgt gesamthaft: a) für die Geschäftsjahre eins bis drei nach Aufhebung von Art. 80-82 1.3% b) für die Geschäftsjahre vier und fünf nach Aufhebung von Art. 80-82 2.6% ⁴ Abschreibungen auf stillen Reserven einschliesslich des selbstgeschaffenen Mehrwerts, die bei Ende der Besteuerung nach Art. 80-82 bisherigen Rechts aufgedeckt wurden, werden in die Berechnung der Entlastungsbegrenzung nach Art. 70b einbezogen.
	II.
	Der Erlass bGS 822.41 (Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen; EG zum FamZG), Stand 1. Juni 2016, wird wie folgt geändert:
Art. 5 Höhe der Zulagen ¹ Die Kinder- und Ausbildungszulagen entsprechen den Ansätzen gemäss Bundesrecht. ² Der Kantonsrat ist ermächtigt, die Höhe der Kinder- und Ausbildungszulagen gemäss Abs. 1 bis höchstens 20 Prozent über den Mindestansätzen des Bundesrechts festlegen.	¹ Die Kinderzulage beträgt Fr. 230.– und die Ausbildungszulage Fr. 280.– pro Monat. ² <i>Aufgehoben.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV. Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.